

# AGENT-LETTER

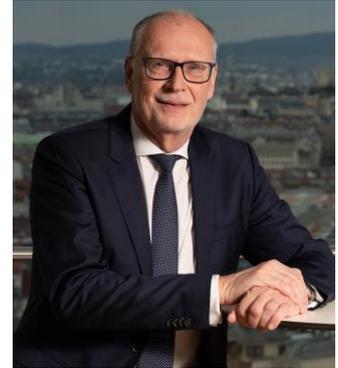
Ausgabe 12/2022

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

2022 ist bald Geschichte. Und wieder war es ein Jahr mit enormen Herausforderungen. Kaum rückte Corona vom Fokus ein Stück weit in Richtung Rückspiegel, wurde die Welt vom Angriff Russlands auf die Ukraine und dessen Folgen erfasst. Wie schwerwiegend diese sind, erleben wir alle aktuell anhand der steigenden Energiepreise hautnah. Wir Versicherungsagenten sind von dieser Situation, wie auch andere Branchen, doppelt getroffen. Unsere Kosten erhöhen sich, während unsere Kunden zum Sparen gezwungen werden. Die hohe Inflation führt zu geringeren realen Haushaltseinkommen, sodass das Prämienwachstum durch Unsicherheit sinken könnte. Dennoch müssen wir unseren Versicherungsnehmern mehr denn je mit Rat und Tat zur Seite stehen. Dann sind wir nach Ende der Krise in der Poleposition für neue Geschäftsbeziehungen.

Trotz aller Herausforderungen wünsche ich Ihnen ein frohes, entspanntes Weihnachtsfest und viel Erfolg im neuen Jahr!



*KommR Horst Grandits  
Bundesgremialobmann  
© BG Versicherungsagenten*

## Grenzüberschreitende Versicherungsvermittlung: Zahlungsaufforderung aus Italien

Mehrere Mitglieder haben in den letzten Tagen ein Schreiben eines italienischen Zahlungsdienstleisters erhalten, der im Namen der italienischen Finanzmarktaufsicht IVASS eine Gebühr für die Aufsicht von Versicherungsvermittlern, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ihre Tätigkeit in Italien gemeldet haben, einhebt.

Gegenwärtig ist klar, dass es von Seiten der italienischen Aufsicht jedenfalls einen derartigen Rechtsakt gibt. Im Zuge der Überprüfung der Zulässigkeit einer solchen Forderung haben wir Kontakt mit der Außendienststelle in Mailand aufgenommen. Auf unser Bestreben hin, wurde ein Vertrauensanwalt in Italien mit der rechtlichen Überprüfung sowie einer Ersteinschätzung beauftragt. Dieser ersten Einschätzung zufolge, sind sowohl die von IVASS erhaltene Mitteilung als auch die Zahlungsaufforderung in Bezug auf Inhalt als auch Betrag vermutlich korrekt und rechtmäßig. Das Ministero dell'Economia e delle Finanze (MEF) erlässt jedes Jahr einen Erlass, in dem der Betrag festgelegt wird, der als Aufsichtsgebühr für jedes Jahr der Tätigkeit bzw der Registrierung in den Listen der Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler zu zahlen ist.

Nach Rücksprache mit dem BMAW wurden wir informiert, dass die Europäische Kommission bereits mit der Angelegenheit betraut ist und hierzu eine offizielle Antwort im Jänner 2023 geben wird, insbesondere betreffend die Rechtmäßigkeit einer solchen Gebühreneinhebung.

Weiters dürfte laut BMAW davon auszugehen sein, dass bis dahin auch Italien vermutlich bei vorläufiger Nichtzahlung noch keine endgültigen Maßnahmen setzen wird, da es auch in die Anfrage an die Europäische Kommission einbezogen ist.

Bis dahin halten wir Sie auf dem Laufenden.

## Anwendungsbereich von DORA

Vor kurzem hat das Europäische Parlament den „Digital Operational Resilience Act“ (DORA) verabschiedet. DORA sieht die Einführung eines umfassenden Rechtsrahmens auf EU-Ebene vor, der Vorschriften zur digitalen Betriebsstabilität für alle Finanzinstitute enthält. Angesichts dessen haben alle Teilnehmer des europäischen Finanzsystems dafür zu sorgen, Cyberangriffe und andere digitale Risiken zu minimieren. Rund 100 digitale Sicherheits- und Berichtspflichten sollen der digitalen Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors dienen.

Das Ziel DORAs ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, die zahlreichen detaillierten Anforderungen, die DORA jedoch stellt, sind mit großem administrativen als auch operativen Aufwand verbunden und in der Praxis nur schwer zu gewährleisten. Durch den Einsatz der Branche konnte erreicht werden, dass Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, wenn sie Kleinunternehmen oder KMU sind, gemäß Art 3 DORA aus dem Anwendungsbereich von DORA ausgenommen sind.

Definition nach Art 3 DORA:

- Kleinunternehmer: weniger als 10 Mitarbeiter, Jahresumsatz/-bilanzsumme < 2 Mio EUR
- Kleinunternehmer: weniger als 50 Mitarbeiter, Jahresumsatz/-bilanzsumme < 10 Mio EUR
- mittleres Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz max 50 Mio EUR oder Jahresbilanzsumme max 43 Mio EUR

Für Versicherer, Anlageinstitute und große Versicherungsvermittler gilt DORA unter Wahrung des Proportionalitätsprinzips.

Im Mai konnte eine Einigung zwischen den Verhandlungsführern zum Erlass des Rechtsaktes erzielt werden. Mit der Veröffentlichung von DORA ist in der kommenden Zeit zu rechnen, wobei das Inkrafttreten des Rechtsaktes am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU stattfindet. Die Umsetzungsfrist für die neuen Maßnahmen beträgt 24 Monate.

## Auswirkungen des EuGH-Urteils C-633/20 auf Anbieter von Gruppenversicherungen

Der EuGH hat in seinem Urteil C-633/20 vom 29.09.2022 festgehalten, dass unter dem Begriff des Versicherungsvermittlers auch eine juristische oder natürliche Person fällt, deren Tätigkeit darin besteht, eine freiwillige Mitgliedschaft in einer von ihr vorab mit einer Versicherung abgeschlossenen Gruppenversicherung anzubieten, für die sie von ihren Kunden eine Vergütung erhält und die Kunden zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen berechtigt.

Angesichts dieser Rechtsprechung besteht in zahlreichen Einzelfällen von Gruppenversicherungen Prüfungsbedarf. Im Zuge dieser Prüfungen wird vor allem auf die Entgeltlichkeit der Gruppenversicherungen abgestellt werden. Denn der EuGH führt in seinem Urteil aus, dass die Anbieter von Gruppenversicherungen nur dann unter den Begriff Versicherungsvermittler fallen, wenn sie Gruppenversicherungen tatsächlich entgeltlich anbieten und keine Ausnahmetatbestände nach der GewO vorliegen. Sofern ein Anbieter von Gruppenversicherungen also bisher noch über keine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, muss er diese erlangen und folglich auch den damit einhergehenden Informations-, Offenlegungs- und Weiterbildungspflichten nachkommen.

Zum EuGH-Urteil C-633/20 siehe [hier](#).

## Aufzeichnung Energiekostenzuschuss-Webinar

In Zeiten hoher Energiekosten, die unsere Betriebe in Österreich unter Druck setzen, sind Unterstützungsleistungen besonders wichtig. Mit dem Energiekostenzuschuss steht den Versicherungsagenten jetzt eine solche Leistung zur Verfügung. In Zeitraum von 7. November bis 29. November war eine Voranmeldung möglich.

**Achtung:** Für Unternehmen, die sich nicht zum Energiekostenzuschuss vorangemeldet haben, besteht nun die Möglichkeit dies innerhalb der **Nachfrist vom 16. bis 20. Jänner 2023** noch zu tun.

Für weitere Informationen bezüglich der Nachfrist für die Voranmeldung zu Energiekostenzuschuss siehe [hier](#).

**Tipp:** Aus diesem Grund hat die Wirtschaftskammer Österreich am 2. Dezember 2022 ein weiteres Energiekostenzuschuss-Webinar veranstaltet, um auf die Details der Beantragung näher einzugehen und häufig gestellte Fragen zu beantworten.

Wenn Sie nicht daran teilnehmen konnten, dann gibt es das gesamte Webinar zum Nachsehen - inklusive Möglichkeit, Feedback zu geben.

Zur Aufzeichnung des Energiekostenzuschuss-Webinars siehe [hier](#).

## SVS-Aktion: „Gemeinsam vorsorgen“ - 100 Euro Bonus kassieren

Die Gesundheit ist auch in Zeiten vieler Herausforderungen wichtig. Deshalb startet die SVS 2023 die Gesundheitsaktion „Gemeinsam vorsorgen“ für Selbstständige.

Unter Berücksichtigung altersabhängiger medizinischer Empfehlungen zu Untersuchungsintervallen werden 2023 daher einmalig 100 Euro für die Absolvierung einer Vorsorge- bzw. Jugendlichenuntersuchung bzw. des Gesundheits-Check Junior zuerkannt. Den Bonus gibt es somit auch für mitversicherte Angehörige.

Für weitere Informationen siehe [hier](#).

## NEU: Pferdeversicherung der Österreichischen Hagelversicherung

Kennen Sie schon das Versicherungsangebot der Österreichischen Hagelversicherung für Pferdehalter und -besitzer? Hier haben wir die wichtigsten Infos für Sie.

Seit dem Jahr 2022 bietet die Österreichische Hagelversicherung - Österreichs größter Tierversicherer - mit der Pferdeversicherung ein Versicherungsangebot für Pferdehalter und -besitzer an. Bei der Pferdeversicherung steht eine Lebens- und Krankenversicherung zur Verfügung. Für jedes Pferd können diese Versicherungen individuell abgeschlossen und kombiniert werden.

- **Lebensversicherung:** Entschädigt wird die Verendung des Pferdes nach Tod durch Krankheit, Unfall oder Nottötung. Optional können auch Totgeburten und verendete Fohlen versichert werden.

- **Krankenversicherung:** In der Krankenversicherung ersetzt die Österreichische Hagelversicherung Kosten für Operationen (OP) und optional Kosten für konservative Kolik-Behandlungen in- und außerhalb von Kliniken. Der Versicherungsschutz bei nicht-operativen Kolik-Behandlungen ist einzigartig in Österreich und bietet allen Pferdehalter und -besitzern die Möglichkeit, ihr Pferd schon bei ersten Anzeichen einer Kolik, beispielsweise im Stall, behandeln zu lassen.

Nähere Informationen zur Pferdeversicherung finden Sie auf der [Website der Österreichischen Hagelversicherung](#) oder direkt bei Prok. Mag. Michael Zetter unter +43 664 827 20 50 oder [m.zetter@hagel.at](mailto:m.zetter@hagel.at).

### Fachartikel: Straf- und zivilrechtliche Absicherungen des Managements

Dr. Helmut Tenschert und Prof. Christian Fritz haben einen Fachartikel in der SWK (Linde-Verlag, November 2022) publiziert, der sich mit der straf- und zivilrechtlichen Absicherung des Managements beschäftigt, im Rahmen dessen die aktuelle Marktsituation beleuchtet sowie Hinweise zu sensiblen Regelungen in der D&O-Versicherung gibt.

Resümierend halten sie fest, dass eine D&O-Versicherung ein nützliches Instrument („mehr aber auch nicht“) für Geschäftsführer und andere Führungskräfte der Gesellschaft ist, um das mit ihrer Tätigkeit einhergehende Risiko in einem gewissen Umfang abzudecken. Eingehend wird davor gewarnt, dass eine D&O-Versicherung zu keiner Sorglosigkeit führen dürfe und dass das „Best-Case-Szenario“ nach wie vor für alle der Verzicht der Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes ist. Weiters wird festgehalten, dass die Höhe der Prämie, viel mehr noch als bei klassischen Versicherungsformen, keinen brauchbaren Indikator für die Qualität des Produktes darstellt.

Um zum Heft 031/2022 zu gelangen siehe [hier](#).

### LÄNDERINFO

#### Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

#### Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 4574  
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbstständigen Versicherungsagenten in Österreich.

#### Rechtlicher Hinweis:

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

**[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)**